

Prüfungsreglement

Büroassistentin/Büroassistent EBA

gemäss der
Verordnung über die berufliche Grundbildung
Büroassistentin EBA/Büroassistent EBA vom 11. Juli 2007
sowie dem
Bildungsplan zur Verordnung vom 11. Juli 2007

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Verantwortung

Lehrerinnen und Lehrer tragen im Rahmen der nachfolgenden allgemeinen und fächerspezifischen Richtlinien allein die Verantwortung für erteilte Noten. Sie bewerten die Notenarbeiten nach den im Leitbild formulierten Grundsätzen der Fairness, Objektivität und Transparenz.

2. Durchführung der Tests

Grundsätzlich entscheiden die Lehrkräfte, wann die Notenarbeiten durchgeführt werden. Sie verteilen die Arbeiten regelmässig über das Semester, damit eine Kumulation kurz vor Notenabschluss vermieden wird und damit für die Zwischenzeugnisse (November bzw. April) mindestens zwei Noten pro Fach vorliegen. Beim Ansetzen der Notenarbeiten berücksichtigen die Lehrkräfte die Belastungen, denen die Lehrlinge in der Schule und in den Betrieben ausgesetzt sind. Pro Tag sollen nicht mehr als drei Tests pro Klasse durchgeführt werden. Die Klasse führt in Eigenregie ein Prüfungsheft, in welchem die Prüfungstermine festgehalten werden.

Kurztests zur Überprüfung der Hausaufgaben sind jederzeit und ohne Vorankündigung möglich.

Die bei den einzelnen Fächern angegebene Anzahl Notenarbeiten setzt ein Minimum fest. Die Lehrkraft ist befugt, nach eigenem Ermessen zusätzliche Tests schreiben zu lassen. Richtwert für die zwingende Teilnahme am zentralen Nachtest ist die von der Lehrkraft am Anfang des Schuljahres bekannt gegebene Anzahl Notenarbeiten und nicht die genannte «Mindestanzahl».

3. Nachtest

Schülerinnen und Schüler, welche die vorgeschriebene Anzahl Notenarbeiten nicht geschrieben haben, werden zu einem zentralen Nachtest aufgeboten. Es gelten die fachspezifischen Regelungen, welche hinten bei jedem Fach einzeln aufgeführt sind. Ausnahmen von dieser Regel sind ohne Bewilligung der Abteilungsleitung nicht statthaft.

4. Notenskala

Die Notenskala für Zeugnisnoten lautet:

- 6 qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 gut, zweckentsprechend
- 4 den Mindestanforderungen entsprechend
- 3 schwach, unvollständig
- 2 sehr schwach
- 1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Die Zeugnisnote setzt sich grundsätzlich aus dem rechnerischen, nach kaufmännischen Gepflogenheiten gerundeten Mittel aller Notenarbeiten zusammen. In den Semesterzeugnissen werden halbe Noten ausgewiesen.

Die Erfahrungsnote setzt sich aus allen Zeugnisnoten aller Semester zusammen und wird auf eine halbe Note gerundet.

5. Einsprachemöglichkeiten

Die Zeugnisnoten zählen für das schulische Qualifikationsverfahren als Erfahrungsnote. Die im 3. Semester zu verfassende Begleitete fächerübergreifende Arbeit (BfA) geht als Positionsnote in die schulische Schlussnote ein.

Semester	Erfahrungsnote	Teilprüfung
1. Semester	IKA / W+G / DE	
2. Semester	IKA / W+G / DE	
3. Semester	IKA / W+G / DE	BfA
4. Semester	IKA / W+G / DE	

Falls Schülerinnen und Schüler gegen Erfahrungsnoten Einspruch erheben möchten, müssen sie vorher mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin und der Schulleitung Kontakt aufnehmen. Kommt keine Einigung zustande, können die Schülerinnen und Schüler die Zeugnisnote schriftlich anfechten. Die Einsprache ist innert 10 Tagen nach Semesterbeginn zu richten an die Kreiskommission Basel für die kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen, Aeschengraben 15, 4002 Basel.

Für die Erfahrungsnoten des 1. – 3. Semesters besteht nach beendetem Qualifikationsverfahren keine Einsprachemöglichkeit mehr. Die Erfahrungsnoten des 4. Semesters können nur zusammen mit dem Ergebnis des gesamten Qualifikationsverfahrens angefochten werden.

Begründete Einsprachen gegen die Noten der begleiteten fächerübergreifenden Arbeit sind innert 10 Tagen nach Semesterbeginn an die Handelsschule KV Basel, Prüfungsleitung, Aeschengraben 15, 4002 Basel zu richten.

6. Abkürzungen

- DE = Deutsch
- IKA = Information, Administration, Kommunikation
- W+G = Wirtschaft und Gesellschaft
- BfA = Begleitete fächerübergreifende Arbeit

B. Bewertung der Leistungen im 1. Lehrjahr (Standortbestimmung)

Am Ende des ersten Lehrjahrs erfolgt aufgrund der Noten des ersten und zweiten Semesters eine Standortbestimmung.

Die Durchschnittsnote der Standortbestimmung setzt sich wie folgt zusammen:

IKA	W+G	DE
1/3	1/3	1/3

Mittels einer Promotionsempfehlung wird festgehalten, wie aus schulischer Sicht die Entwicklungs- und Erfolgchancen der Schülerin bzw. des Schülers zu beurteilen sind.

		Notendurchschnitt
A	Die schulischen Leistungen sind sehr gut.	> 5,2
B	Die schulischen Leistungen sind gut; momentan bestehen keine Bedenken für das Bestehen des schulischen Qualifikationsverfahrens.	5,2 – 4,8
C	Um einen erfolgreichen Abschluss des schulischen Qualifikationsverfahrens zu garantieren, müssen Sie Ihre Anstrengungen in der Schule verstärken.	4,7 – 4,4
D	Das Bestehen des schulischen Qualifikationsverfahrens ist in Frage gestellt, wenn Sie nicht mit grossem Einsatz Ihre Leistungen wesentlich verbessern.	4,3 – 4,0
E	Aufgrund des Notenbildes ist eine Wiederholung des ersten Lehrjahres oder eine berufliche Neuausrichtung angezeigt. Bitte nehmen Sie mit der Abteilungsleitung Kontakt auf.	< 4,0

Im Falle der Empfehlung E erhält auch das zuständige Berufsbildungsamt eine Kopie der Standortbestimmung.

C. Das Qualifikationsverfahren im Überblick

Schulische Schlussnote: das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel dieser drei einfach gewichteten Noten	BfA	Note für die begleitete fächerübergreifende Arbeit, gerundet auf eine halbe Note
	LAP	Mittel der drei schriftlichen Schlussprüfungen, gerundet auf eine Dezimale
	Erfahrungsnote	Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten IKA/W+G/DE, gerundet auf eine halbe Note

Qualifikationsbereich "Berufliche Praxis"	Kompetenznachweis im Lehrbetrieb	gemäss Kompetenzdiagramm
	Kompetenznachweis in den üK	gemäss Kompetenzdiagramm
	Qualifikationsgespräch	gemäss Ausführungs- bestimmungen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

a. der Qualifikationsbereich "Berufliche Praxis" mit dem Prädikat "erfüllt" beurteilt wird

und

b. die schulische Schlussnote 4 oder mehr beträgt.

D. Fächerspezifische Richtlinien

Hinweis:

Alle Semesternoten aller Schulfächer zählen als Erfahrungsnoten.

IKA	Mindestanzahl benoteter Arbeiten			
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	5	5	4	4

Fachspezifische Regelung für nicht absolvierte Prüfungen

Pro Semester wird vom Fachverantwortlichen ein zentraler Nachtest erstellt und durchgeführt. Lernende, die einen Test verpasst haben, werden dem Fachverantwortlichen gemeldet und holen diesen Test im entsprechenden Stoffgebiet nach. Fehlt z.B. ein Lernender in der Prüfung Korrespondenz, so muss er den zentralen Nachtest über das Thema Korrespondenz absolvieren. Fehlt jemand mehrmals, müssen mehrere Themen nachgeholt werden. Korrigiert werden die Nachtests von den Fachlehrpersonen.

W+G	Mindestanzahl benoteter Arbeiten			
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	4	4	3	3

Fachspezifische Regelung für nicht absolvierte Prüfungen

Pro Semester wird vom Fachverantwortlichen der organisatorische Rahmen für die Durchführung eines zentralen Nachtests bereitgestellt. Die einzelnen Testarbeiten werden von den Fachlehrpersonen erstellt und an den Fachverantwortlichen weitergeleitet. Die Korrektur erfolgt durch die Fachlehrperson.

Deutsch	Mindestanzahl benoteter Arbeiten			
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
	4	4	4	4

Fachspezifische Regelung für nicht absolvierte Prüfungen

Pro Semester wird vom Fachverantwortlichen ein zentraler Nachtest durchgeführt. Die einzelnen Testarbeiten werden von den Fachlehrpersonen erstellt und an den Fachverantwortlichen weitergeleitet. Die Korrektur erfolgt durch die Fachlehrperson.

Begleitete
fächerübergrei-
fende Arbeit
(BfA)

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
		BfA	

Das entsprechende Anleitungspapier der Handelsschule KV Basel und die Ausführungsbestimmungen regeln formale und inhaltliche Details.

Die BfA ist eine Teilprüfung des Qualifikationsverfahrens. Deshalb gelten für Korrektur, mündliche Prüfung, Einsichtnahme, Einsprache und Archivierung die folgenden Punkte:

1. Die drei beteiligten Fachlehrpersonen korrigieren gemeinsam aufgrund eines vorgegebenen Bewertungsrasters.
2. Bewertungsraster bzw. Bewertungsgesichtspunkte sind den Lernenden vor Erstellen der Arbeiten bekannt zu geben.
3. Allfällige zusätzliche mündliche Prüfungen werden nach LAP-Standard (zwei Experten/innen, Kurzprotokoll) durchgeführt.
4. Ungenügende Noten werden der Hauptexpertin/dem Hauptexperten des betreffenden Faches zur Zweitkorrektur vorgelegt.
5. Die Arbeiten werden den Lernenden kurz zur formellen Einsichtnahme (Kontrolle der Punktzahl, erster Augenschein) zurückgegeben und sofort wieder eingesammelt. Es werden keine Diskussionen über materielle Fragen geführt.
6. Alle Unterlagen werden vollständig, nach Gruppen geordnet mit dem entsprechenden Notenblatt an das Sekretariat Grundbildung weitergeleitet.
7. Die Note der BfA wird mit dem jeweiligen Semesterzeugnis eröffnet.
8. Ist jemand mit der Note nicht einverstanden, kann er/sie schriftlich vertiefte Einsichtnahme beantragen (Antrag an Abteilungsleitung).
9. Einsprachen sind erst nach Vorliegen der Ergebnisse des gesamten Qualifikationsverfahrens möglich.
10. Liegt der Notendurchschnitt einer Klasse über 5.0 bzw. unter 4.0, so ist diese Abweichung zuhanden der Prüfungsleitung zu begründen.
11. Abgabetermin: Notenabschluss

Regelung für nicht oder nicht vollständig absolvierte BfA

Da BfA Teilprüfungen des Qualifikationsverfahrens sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Absenzen, verspäteter Beginn und Abbruch sind mit einem Arztzeugnis zu entschuldigen. Ansonsten wird die Note 1 erteilt.

Alle Lernenden, welche die BfA nicht vollständig absolviert oder abgebrochen haben, müssen in einem zentralen Nachtest eine Ersatzprüfung absolvieren. Diese dauert im Minimum fünf Stunden.

Die Abteilungsleitung entscheidet, wie die Ersatzprüfung ausgestaltet wird. Die Korrektur erfolgt durch die entsprechenden Fachlehrpersonen.